

Satzung des SPORTVEREINS DISSAU von 1956 e.V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

- Der Verein führt den Namen: Sportverein Dissau von 1956 e.V.
- Er hat seinen Sitz in Dissau.
- Der Sportverein in Dissau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere auf den Gebieten des Breitensports, der Jugendarbeit und Jugendpflege.
- Der SV Dissau ist Mitglied des Kreissportverbandes Ostholstein.
- Der SV Dissau nimmt Gender Mainstreaming als ein Steuerungsinstrument in seinen Entscheidungsprozess bei der Aufgabenerfüllung auf.
- Der Sportverein Dissau ist beim zuständigen Registergericht des Amtsgerichts Lübeck ins Vereinsregister unter VR 205 BS eingetragen worden.

§ 2 Verwendung von Vereinsmitteln

- Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Der Vorstand ist berechtigt, um Finanzlücken zu decken, Kredite aufzunehmen.
- Die Kredite dürfen 20% des Haushaltvolumens eines Jahres nicht überschreiten.
- Die Gesamtkredite sollen in der Regel höchsten € 15.000 betragen.
- Für höhere Kredite ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 3 Mitgliedschaft

- Jeder Bürger, ohne Rücksicht auf Rasse, Religion, Stand und Vermögen, kann Mitglied werden.
- Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
- Bürger unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beitragszahlung

- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beitrag zu zahlen.
- Die Beitragshöhe wird vom Vorstand festgesetzt.
- Der Beitrag ist Bringschuld und wird halbjährlich, jeweils zum 31.01. und 31.07. des Jahres, im Bankeinzugsverfahren abgebucht.
- Der Vorstand entscheidet über Sonderanträge zur Zahlungsweise.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Wahl- und Stimmberechtigung

- Mit vollendetem 16. Lebensjahr erlangen die Mitglieder Wahl- und Stimmberechtigung.
- Der Vorstand setzt sich nur aus Mitgliedern zusammen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen der Leiter der Jugendabteilung.

§ 6 Austritt aus dem Verein

- Der Austritt muss vier Wochen zum Quartalsende schriftlich erklärt werden.
- Der Beitrag muss für das angebrochene Quartal entrichtet werden.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand.
- Wer durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb seiner Vereinstätigkeit das Ansehen schädigen könnte, wird aus dem Verein ausgeschlossen.
- Beschwerde gegen diesen Ausschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen beim Ehrenrat eingelegt werden.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus 11 Personen:
- 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Kassenführer, 2. Kassenführer
- 1. – 5. Beisitzer und dem Leiter der Jugendabteilung.
- Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Kassenführer und der 2. Kassenführer. Je zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung im zweijährlichen Turnus gewählt.
- In den Jahren mit gerader Endziffer werden gewählt:
- 1. Vorsitzender, Schriftführer, 1. Kassenführer, 1. Beisitzer, 3. Beisitzer und 5. Beisitzer
- In den Jahren mit ungerader Endziffer werden gewählt:
- 2. Vorsitzender, 2. Kassenführer, 2. Beisitzer und 4. Beisitzer.
- Der Leiter der Jugendabteilung wird durch die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung gewählt.
- Er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands und den Spartenleitern.
- Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- Der 1. Vorsitzende leitet den Verein und trägt die Verantwortung, dass die satzungsgemäßen Bestimmungen eingehalten werden.
- Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen.
- Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit.
- Der Schriftführer führt bei Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Diese sind von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- In Verbindung mit dem 1. Und 2. Vorsitzenden führt er den Schriftverkehr des Vereins.
- Der 1. Kassenführer und der 2. Kassenführer haben die Beiträge und sonstigen Gelder des Vereins zu vereinnahmen.
- Sie haben sie gemäß dem Voranschlag des Vorstands zu verwenden.
- Sie haben auf Anforderung Rechenschaft über das Vereinsvermögen abzulegen.
- Beide Kassenführer sind gleichberechtigt, gleichverantwortlich und einzeln zeichnungsberechtigt.
- Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Es werden hierzu von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus. Sofortige Wiederwahl ist nicht zulässig.
- Über das Ergebnis ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seiner Vereinstätigkeit.
- Der Leiter der Jugendabteilung vertritt die Interessen seiner Jugendabteilung. Er hat volles Stimmrecht.

§ 10 Ehrenrat

- Der Ehrenrat entscheidet über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Sportverein Dissau.
- Er hat außerdem die Aufgabe, ehrenrühriges Verhalten von Mitgliedern des Vorstandes oder erweiterten Vorstand zu ahnden.
- Der Ehrenrat übernimmt die Geschäftsführung des Vereins bis zur Neuwahl eines Vorstandes, falls der gesamte Vorstand zurücktritt.
- Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die keine Funktion im Verein ausüben und zurzeit der Wahl nicht aktiv sein dürfen.
- Sie werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 5 Jahren gewählt.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Die Mitglieder des Ehrenrats sind gleichberechtigt.

§ 11 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Wahlen finden in der Regel offen statt.
- Auf Antrag kann geheime Wahl durchgeführt werden. Es müssen mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom erweiterten Vorstand bestimmt.

- Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte, den Haushaltsplan und den Prüfungsbericht entgegen. Sie beschließt über Entlastung des Vorstandes und der Kassensführer. Sie fasst ferner Beschlüsse über Anträge und vollzieht die Wahlen satzungsgemäß.
- Die Mitglieder sind berechtigt zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen, wenn ihr Antrag von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet ist.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder der Vorstand sie beantragt. Sie muss mindestens zwei Wochen nach der Beantragung erfolgen.
- Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Lübecker Nachrichten und durch Aushang im Verein. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Auf der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zugeben.

§ 12 Jugendabteilung

- Die jugendlichen Mitglieder sind in der Jugendabteilung organisiert.
- Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinssatzung selbständig und sie gibt sich eine Jugendsatzung.

§ 13 Haftung

- Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungen, Spielen oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Geldbeträge.
- Die Mitglieder sind durch die jeweilig gültigen Versicherungsbestimmungen versichert.

§ 14 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zum Zwecke der Auflösung einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- Zur Auflösung ist eine Mehrheit von vierfünftel der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks geht das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, insbesondere zur Förderung des Sports und für jugendfördernde Zwecke, an die Gemeinde Stockelsdorf.
- Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

- Die Satzung vom 07.05.2009 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2011 geändert.
- Die neue Satzung tritt mit dem Datum der Beschlussfassung in Kraft.
- Mit demselben Datum wird die Satzung vom 07.05.2009 ungültig.

- **Der Vorstand:**



- 23617 Stockelsdorf-Dissau, 25. Februar 2019